



Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten

A. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel

1. die Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten durch Neubauten, Erweiterungsbauten oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertagesstätten;
2. Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen, die durch Gebäude verursacht werden sowie zum Ersatz von Gebäuden, die wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung abgerissen werden mussten.

B. Höhe der Förderung

1. Für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, die bis zum 31.12.2010 begonnen wurden, wird je neu geschaffenem Platz ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 2.406,85 € gewährt. Ab dem 01.01.2011 wird je neu geschaffenem Platz ein Förderbetrag in Höhe von 2.493,50 € gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 30% der berücksichtigungsfähigen Kosten der Baumaßnahme.
2. Für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen wird eine Förderung in Höhe von 608,12 € je Kindertagesstättenplatz gewährt, höchstens jedoch 20% der berücksichtigungsfähigen Kosten der Baumaßnahme. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren an die Baukostenentwicklung angepasst.
3. Für die Förderung von Krippen und Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen gilt für Vorhaben, mit denen nach dem 18.10.2007 begonnen wurde, ergänzend zur Förderung nach Nr.1 folgendes:
Die kumulierte Förderung der Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder altersgemischten Gruppen durch das Land Niedersachsen, die Region Hannover und ggf. andere Dritte darf zusammen 95% der berücksichtigungsfähigen Baukosten nicht übersteigen. Die Förderung durch das Land Niedersachsen und ggf. andere Dritte ist vorrangig. Ergeben die kumulierten Förderungen mehr als 95% der berücksichtigungsfähigen Baukosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt. Voraussetzung einer Förderung durch die Region Hannover ist, dass die Antragsteller die Ausschöpfung der Förderung durch das Land Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung) vom 17.04.2008 nachweisen. Handelt es sich bei den Antragstellern um freie Träger der Jugendhilfe, ist ein entsprechender Nachweis der regionsangehörigen Kommune, in deren Gebiet das Vorhaben realisiert werden soll, zu erbringen.

C. Berechnung der Höchstgrenze für die Förderung (berücksichtigungsfähige Gesamtkosten der Baumaßnahme)

Der Antragsteller hat die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 nachzuweisen.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Kosten für Wohnungen und dazugehörige Garagen
- Kosten der Geldbeschaffung.

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können die Einrichtungskosten für erforderliches Mobiliar sowie die Kosten für erforderliche, fest installierte Spielgeräte berücksichtigt werden.

D. Voraussetzungen für die Förderung von Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten

1. Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Einrichtungen entsprechen. Hierzu muss eine Bestandsaufstellung für den Bereich der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorgelegt werden, aus der das Angebot an Plätzen hervorgeht.
2. Es muss sich bei einer geförderten Maßnahme um die Schaffung zusätzlicher Platzangebote handeln; es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme nach Abschnitt A Nr. 2.
3. Kindertagesstätten an Standorten von Schulen des Primarbereiches sollen so geplant werden, dass eine Zusammenarbeit mit der Schule möglich ist.
4. Förderungswürdig sind die Einrichtungen der regionsangehörigen Städte und Gemeinden, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung verfolgen.
5. Die Voraussetzungen für einen Befreiungsbescheid zum Betreiben einer Kindertagesstätte müssen vorliegen.
6. Die Baumaßnahmen werden gefördert, wenn der Antragsteller Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter des Gebäudes bzw. des Grundstückes ist. Ist der Antragsteller Mieter, so ist die Höhe der Förderung auf die Dauer des Mietvertrages wie folgt abzustimmen, wenn dieser eine 10-jährige Laufzeit unterschreitet:

$$\frac{\text{Maximale Förderungssumme} \times \text{Mietdauer} < 10 \text{ Jahre}}{10 \text{ Jahre}}$$

7. Der Antrag auf Förderung soll drei Monate vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden.
8. Wird eine Förderung beantragt, weil ein bestehendes Gebäude wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung abgerissen werden soll, so ist die Notwendigkeit des Abbruchs vor dessen Durchführung durch ein Fachgutachten nachzuweisen.

E. Voraussetzung für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen

1. Die Beihilfe wird nur gewährt, soweit die Baumaßnahme geeignet und erforderlich ist, um gesundheitliche Gefahren für die Raum-Nutzer abzuwehren oder zu beseitigen.
2. Die Schadstoffbelastung des Gebäudes ist vom Antragsteller durch ein Gutachten eines Technischen Überwachungsvereins nachzuweisen.
3. Eine Schadstoffbelastung gilt als gesundheitsgefährdend, wenn die festgestellten Werte die vom Umweltbundesamt, vom Nds. Sozialministerium oder anderen Fachbehörden empfohlenen Sanierungsleitwerte überschreiten. Liegen voneinander abweichende Empfehlungen der Fachbehörden vor, steht die Festlegung des Sanierungsleitwertes im Ermessen der Region Hannover.
4. Der Antragsteller hat durch ein Fachgutachten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen (Sanierungskonzept).

F. Auszahlung, Rückforderung

1. Die Beihilfen der Region Hannover werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die geprüfte Schlussrechnung ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
2. Wird der Betrieb einer Kindertageseinrichtung in einem Gebäude, für dessen Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Sanierung eine Beihilfe gezahlt wurde, vor Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren aufgegeben, so ist die Beihilfe anteilig zurückzuzahlen.

G. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinien der Region Hannover über die Förderung von Kindertagesstätten tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2008 treten zum 01.01.2011 außer Kraft.